

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 31.05.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** Lässt der Finanzsenator Abteilungsleiterstellen in seinem Haus ohne haushaltsrechtliche Grundlage von anderen Behörden bezahlen?

**Einleitung für die Fragen:**

*Für die Besetzung von Stellen in der öffentlichen Verwaltung gilt der Grundsatz der Ausschreibungspflicht. Insbesondere die Besetzung neu geschaffener Leitungsfunktionen durch behördeninterne Umorganisationen sollte in einem klaren und transparenten Verfahren erfolgen. Dennoch hat der Finanzsenator in seiner Behörde zum 15. April 2024 eine neue Abteilungsleiterstelle geschaffen und ohne Ausschreibung besetzt. Sowohl in der Drs. 22/15109 als auch in der Drs. 22/15223 erklärt der Senat, dass „Stelle und Personalbudget“ von der Sozialbehörde an die Finanzbehörde abgegeben wurden. Eine Budgetübertragung kann allerdings nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft erfolgen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Welche Voraussetzungen im Einzelnen müssen für Anträge auf Umsetzung von Stellen auf Basis von § 50 Absatz 2 LHO für einen unvorhergesehenen und unabweisbar vordringlichen Personalbedarf erfüllt sein?*

**Antwort zu Frage 1:**

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Zuge der Antragsstellung nachvollziehbar darzulegen. Die Voraussetzungen werden durch eine Verwaltungsvorschrift nicht näher vorgegeben.

**Frage 2:** *Wann, in welcher Form und auf welcher Ermächtigungsgrundlage soll die in Drs. 22/15223 dargestellte „haushaltsrelevante Verrechnung“ von der Sozialbehörde an die Finanzbehörde erfolgen?*

**Frage 3:** *Warum ist eine „haushaltsrelevante Verrechnung“ für diesen Sachverhalt im Haushaltsjahr 2024 möglich, obwohl es keine Ermachtigungsgrundlage für eine Übertragung des Personalbudgets gibt?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Die Personalkosten werden der Finanzbehörde in Form einer haushaltsrelevanten Verrechnung von der Sozialbehörde erstattet. Dies erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2024. Mit der haushaltsrelevanten Verrechnung gemäß VV zu § 37 LHO werden geplante oder ungeplante Leistungsbeziehungen zwischen Einzelplänen haushälterisch abgebildet. Die Ermächtigung zur Verursachung der Kosten verbleibt im Jahr 2024 bei der Sozialbehörde, sodass eine Zustimmung der Bürgerschaft nicht erforderlich ist.

**Frage 4:** *Warum soll bei der Schaffung der Finanzserviceagentur zum 01.01.2025 auf Basis der Drs. 22/15250 eine weitere Abteilungsleiterstelle in der Finanzbehörde verbleiben? Für welche genauen Aufgaben und an welcher Stelle wird diese Stelle benötigt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Im Rahmen des Wechsels eines Abteilungsleiters aus der Sozialbehörde in das Amt 3 der Finanzbehörde (siehe Drs 22/15109 und 22/15223) wurde eine Angestelltenstelle übertragen. Um sicherzustellen, dass die Abteilungsleitungsstelle zukünftig gegebenenfalls auch durch eine Beamtin oder einen Beamten besetzt werden kann, soll eine Stelle mit der Wertigkeit A 16 in der Finanzbehörde (siehe Drs. 22/15250) verbleiben.